

SALZBURGER LAND IN SALZBURGER HAND

ANTRAG NR.8 LPT21

Antragsteller: SPÖ Salzburg

Empfehlung der Antragsprüfungskommission: Annahme & Weiterleitung an den SPÖ-Landtagsklub

Der Grundverkehr, insbesondere jener mit land- und forstwirtschaftlichen Gründen, steht seit einiger Zeit im öffentlichen Fokus. Grund dafür ist eine von der SPÖ initiierte Prüfung des grünen Grundverkehrs im Pinzgau durch den Landesrechnungshof. Der veröffentlichte Bericht kommt zum Ergebnis, dass das Gebot der Rechtsstaatlichkeit weitgehend missachtet wurde und daher zahllose Grünlandflächen in Hände von Nicht- oder Scheinlandwirten gelangten. Obwohl die SPÖ seit Jahren auf Verbesserungen im Vollzug des Grundverkehrs drängt, hat die Landesregierung die sozialdemokratischen Initiativen weitgehend verwässert bzw. schubladisiert und hat als oberstes Vollzugsorgan seine Kontrollfunktion vernachlässigt.

Der erste und wichtigste Schritt muss darin bestehen, dass die Landesregierung ihrer Verantwortung nachkommt und der Vollzug rechtskonform abgewickelt wird. Denn das beste Gesetz hilft nichts, wenn es gebeugt wird. Davon unabhängig zeigt sich die SPÖ offen für ein neues Grundverkehrsgesetz und beansprucht für sich, aktiv am Gesetzgebungsprozess mitzuarbeiten.

Der 43. Landesparteitag der Salzburger SPÖ möge daher folgende Forderungspunkte für ein neues Grundverkehrsgesetz beschließen:

- „Großgrundbesitz“ soll wie sonst in allen anderen Fällen ebenfalls üblich so definiert werden, dass sich dieser von der durchschnittlichen Betriebsgröße ableitet. Jedenfalls ab einer Betriebsgröße von 200 ha muss geprüft werden, ob Großgrundbesitz erreicht wird.
- Es muss sichergestellt werden, dass die Landwirte-Eigenschaft bei jedem neuen Rechtsgeschäft mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zum aktuellen Stand geprüft wird.
- Zur Entlandwirtschaftung der Flächen für die Fälle etwaiger beabsichtigter Baulandwidmung muss ein transparentes Verfahren festgelegt werden.

- Für Anträge auf Rückabwicklung etc. muss mindestens eine halbjährliche Frist für die nötigen Schritte der Grundverkehrsbehörde inklusive Antwort an den oder die Antragsteller:in vorgesehen werden.
- Um auch Landwirt:innen aus anderen Gemeinden und Bezirken die Einbietemöglichkeit bei ansonsten stattfindenden Käufen durch Nichtlandwirt:innen zu ermöglichen, müssen die zum Verkauf vorgesehenen Liegenschaften auf einer allgemein zugänglichen Internetplattform transparent angeboten werden.
- Nach dem Beispiel des Vorarlberger Grundverkehrsgesetzes braucht es eine Auflösung der Unterscheidung zwischen „kleiner“ Grundverkehrskommission für den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken („grüner“ Grundverkehr) und „großer“ Grundverkehrskommission mit außerlandwirtschaftlichen Grundstücken („grauer“ Grundverkehr).
- Es braucht eine Aufwertung der Rolle der Gemeinden im Grundverkehr, gemäß ihrer wichtigen Funktion bei der aktiven Bodenpolitik.
- Es braucht eine Aufwertung der Rolle der Sozialpartner im Grundverkehr, denn im Zuge des Grundverkehrs erfolgen häufig bodenpolitische Weichenstellungen, die nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für Interessenvertretungen von großer Relevanz sein können.
- Sitzungen, die den Grundverkehr betreffen, müssen öffentlich stattfinden.
- Es müssen landesweit agierende hauptamtliche Grundverkehrskommissionsvorsitzende mit ausreichender Personalausstattung installiert werden. Aber: Beibehaltung der von den Sozialpartnern beschickten Bezirkskommissionen zur Sicherstellung der Regionskenntnisse im Verfahren.
- Gesetzliche Verankerung eines/einer weisungsfreien unabhängigen Grundverkehrsbeauftragten mit der Funktion, auch im Wege von unangekündigten Kontrollen alle Belange des Grundverkehrs zu kontrollieren.
- Schaffung eines einheitlichen und strikt einzuhaltenden Antragstellungsprozederes durch ein detailliertes, auch elektronisch verfügbares Antragsformular samt detaillierter Beilagen. Unterlagen sind auf Kosten der Antragsteller:innen in ausreichender Ausfertigung der Behörde und allen Kommissionsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- Verankerung des Erfordernisses einer verbindlichen Erklärung der Antragsteller:innen über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.
- Gesetzliche Verankerung einer Datenbank zu allen Grundverkehrsrechtsgeschäften. Detaillierte Berichte und Auswertungen sollen jährlich dem Landtag vorgelegt werden müssen.
- Die Agenden der „landwirtschaftlichen Besitzfestigungsgenossenschaft“ müssen an die Land-Invest oder eine neu einzurichtende Gesellschaft unter Landeskontrolle übertragen werden.
- Die aktive Bodenpolitik muss als neues Ziel im Salzburger Grundverkehrsgesetz verankert werden. Die Gebietskörperschaften, insbesondere die Gemeinden müssen – auch im Wege der Land-Invest – die grundsätzliche Möglichkeit erhalten, land- und forstwirtschaftliche Flächen im öffentlichen Interesse für aktive Bodenpolitik erwerben zu können.